

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 20 (1904)

**Heft:** 23

  

**Artikel:** Die Reform der Berufs-Lehre

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-579645>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nr. 23



Organ für die Schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 8. September 1904.

**Wochenspruch:** Wer der Vernunft dient, kommt der Notwendigkeit zuvor.

## Die Reform der Berufslehre.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweizerischen Gewerbevereins.)

(Fortsetzung).

Man wird antworten, daß zu dieser Förderung der Werkstattlehre die Mittel des Staates und der Gemeinden ebenso wenig ausreichen dürften, wie für die Lehrwerkstätten. Dies ist nicht richtig, erstens weil die staatliche Unterstützung nur von einem kleinen Teil der Lehrmeister wirklich beansprucht würde, und zweitens, weil mit einem bedeutend geringern Betrag als den Nettokosten der Lehrwerkstätten (d. h. 200—300 Fr.) eine oft mustergültige Berufslehre beim Meister bewirkt werden könnte. Wir geben ausdrücklich zu, daß diesem System manche Vorurteile und erhebliche Schwierigkeiten gegenüberstehen, sowohl bei den Behörden als im Gewerbebestand. Die altherkömmliche Anschauung, daß der Handwerker nur aus eigenem Interesse sich der Lehrlingsbildung annehme und daher nicht, wie der Lehrer und Erzieher des Volkes und der höhern Stände, auf irgend welche Honorierung Anspruch machen könne, ist noch zu sehr eingewurzelt, um rasch den neuzeitlichen Reform-Ideen weichen zu können. Wir besitzen auch nicht die Illusion, als ob für jede unterstützte Berufslehre ein voller Erfolg

garantiert werden könnte; dies wird so wenig wie bei allen in Lehrwerkstätten und Fachschulen ausgebildeten Lehrlingen der Fall sein. Nach eigenen Erfahrungen leben wir jedoch der Ueberzeugung, daß auf keinem Gebiete der beruflichen Bildung mit relativ geringen Mitteln so wohlthätige Früchte erzielt werden könnten wie durch eine wohlorganisierte Förderung der Berufslehre beim Meister."

Wir lassen nun die Sätze folgen, welche über Förderung der Berufslehre beim Meister und über Lehrwerkstätten sich aussprechen:

"Der Staat will mit der Förderung der Berufslehre in „Lehrlingswerkstätten“ (wie man sie in Baden zum Unterschied der als „Lehrwerkstätten“ bezeichneten Fachschulen benennt) die altherkömmliche Ausbildung des Lehrlings in der Werkstatt eines Meisters aufrecht erhalten, aber vervollkommen und unter seine besondere Obhut nehmen. Er sucht zu diesem Zwecke und mit Hilfe der gewerblichen Organisation diejenigen Handwerksmeister aus, welche vermöge ihrer beruflichen Tüchtigkeit, ihres Charakters und geordneten Familienlebens, ihrer guten Werkstatteinrichtungen u. s. w. genügende Garantien bieten für eine musterergültig durchgeführte Berufslehre. Die bezüglichen Anforderungen und Verpflichtungen werden durch Verordnung oder Vertrag genauer bestimmt. Namentlich sollen die Dauer der Lehrzeit, der Besuch von Fortbildungs- oder Fachschulen, die Teilnahme an einer Schlussprüfung, die Verpflegung des Lehrlings und dessen nützliche Beschäftigung

REVUE INTERNATIONALE

während der Mußzeit genau umschrieben und innegehalten werden. Der Staat übernimmt die Garantie für eine angemessene Honorierung des Lehrmeisters, indem er für jedes unter den vorgeschriebenen Bedingungen eingegangene Lehrverhältnis einen Zuschuß zum vertragmäßigen Lehrgeld je nach der Höhe desselben und anderen Umständen gewährt. Besonderer Wert wird neben einer planmäßigen sorgfältigen Anleitung in den Fertigkeiten und Kenntnissen auf eine erzieherische und humane Behandlung gelegt. Das Ergebnis der Schlussprüfungen ist einigermaßen begleitend für fernere Zuschüsse an andere Lehrverhältnisse beim gleichen Meister. Die Aufsicht über die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen erfolgt teils durch Vertrauensmänner der Aufsichtsorgane (Vereins- oder Gewerbeschulvorstände), teils durch die Zentralstellen für Lehrlingswesen und Gewerbebeförderung. Neben dem Zuschuß zum Lehrgeld oder der Prämie wird einigenorts auch staatliche Beihilfe zur Verbesserung der Werkstatteinrichtung gewährt.

So viel uns bekannt, haben sich diese Maßnahmen bestens bewährt und in den meisten Fällen konnte ein guter bis sehr guter Erfolg der subventionierten Lehrverhältnisse nachgewiesen werden. Die Zuschüsse sind nicht nur den Meistern, sondern sehr oft auch den Lehrlingen zu gut gekommen, indem bedürftige Knaben ohne diese Staatshilfe die nötigen Mittel zur richtigen Erlernung eines Handwerks nicht aufgebracht hätten. Freilich darf die Institution nicht als Armenfürsorge angesehen werden, sondern muß ihren Charakter als Förderung der Berufsbildung bewahren.

In Württemberg sollen zirka 150 solcher Lehrlingswerkstätten mit über 140 Lehrlingen in 26 Gewerben vorhanden sein, Baden zählt zirka 115 Werkstätten mit 164 Lehrlingen, Hessen zirka 10. Der Schweizerische Gewerbeverein hat mit Hilfe des Bundes von 1895 bis 1902 jährlich durchschnittlich 10 bis 15 Lehrmeister subventioniert; leider sind die daherigen Kredite momen-

tan erschöpft und mußte die erfolgreich wirkende Institution sistiert werden.

Eine gründliche Reform der Berufslehre wird mit Gesetzesparagrafen und allerhand wohlgemeinten Palliativmitteln der Privattätigkeit kaum erzielt werden. Wir haben mit wirtschaftlichen und sozialen Mißständen zu rechnen, die weder mit der Polizei noch mit schönen Zusprüchen, sondern nur durch ökonomische Besserstellung der beteiligten Personen gehoben werden können. Wenn wir an die Lehrmeister und Lehrlinge höhere, den Zeitverhältnissen entsprechende Anforderungen stellen, müssen wir ihnen auch mehr bieten können. Von diesem Gesichtspunkte aus beurteilt, erscheint uns die ökonomische Förderung der Berufslehre als eine Voraussetzung jeder anderen dahingehenden Reformbestrebung, sei es nun die Fürsorge für einen besseren Berufsunterricht oder für einen Schutz der jugendlichen Kräfte oder für eine bessere Erziehung während der Lehrzeit.

Wir sind auf Grund vielseitiger und langjähriger Erfahrungen und Beobachtungen zur Erkenntnis gekommen, daß die Berufslehre sich am zweckmäßigsten bei einem tüchtigen Meister mit wohleingerichteter Werkstätte vollzieht und daß die oft als vollgültiger Ersatz empfohlenen Fachschulen („Lehrwerkstätten“) so gut wie die Fachkurse nur als eine nützliche Ergänzung der Werkstattlehre anzusehen sind.

(Schluß folgt.)

### Verchiedenes.

(Eingefandt.) Eine derjenigen Industrien, in welchen das Aluminium, teils in reinem, teils in legiertem Zustande, immer mehr Verwendung findet, ist die Automobil- und Motorfahrzeug-Industrie. Vermöge seines leichten spezifischen Gewichtes ist das Aluminium aber auch das gegebene Metall zur Herstellung aller derjenigen Bestandteile an Automobilen und Motorfahr-

**MUNZINGER & CO. ZÜRICH**

**GAS-WASSER & SANITÄRE ARTIKEL**

**EN GROS**